

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 215/07 B

L 2 U 237/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 U 341/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beschwerdeführerin,

2. Thuringia Generali Versicherungs AG,
Adenauerring 7, 81731 München,

Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte zu 2. :

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 1. hat dem Kläger und der Beigeladenen zu 2. die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beigeladene zu 1. hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Im Rahmen der Klärungsfähigkeit ist ua aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Beigeladene zu 1. misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Reicht es für die Voraussetzungen der Ausstrahlung bei einer unentgeltlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 SGB VII, § 4 SGB IV aus, wenn der unentgeltlich Tätige ausschließlich für Auslandseinsätze angeworben wird, der Zweck der Tätigkeit überwiegend im Ausland erreicht wird, die Reise aber im Inland beginnt und wieder endet? Oder setzt die analoge Anwendung der Entsendung auf unentgeltlich Tätige voraus, dass eine regelmäßige Tätigkeit für die "Entsendeorganisation" im Inland beabsichtigt war?"
- 4 Unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine hinreichend bestimmte oder unmissverständlich formulierte Fragestellung handelt, hat es die Beigeladene zu 1. versäumt, deren Entscheidungs-



erheblichkeit schlüssig aufzuzeigen. Sie hat vorgetragen, dass der Kläger Kinder nach Deutschland befördert und die Auslandsfahrt im Inland begonnen und geendet hat. Damit war der Kläger sowohl im In- als auch im Ausland eingesetzt. Weshalb es gleichwohl für den Fall auf die an eine Ausstrahlung zu stellenden Anforderungen ankommen soll, dass der unentgeltlich Tätige "ausschließlich" für Auslandseinsätze angeworben worden ist, hat die Beigeladene zu 1. nicht dargelegt.

- 5 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Er setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Sie liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diese muss im Einzelnen dargelegt werden. Daran fehlt es hier. Dem Vorbringen der Beigeladenen zu 1., dass das LSG dem Leitsatz des Urteils des BSG vom 10.8.1999 (*B 2 U 30/98 R - SozR 3-2400 § 4 Nr 5*) gefolgt sei, ist der erforderliche Widerspruch im Grundsätzlichen nicht zu entnehmen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

